

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/330/2022

öffentlich

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Fütterungsverbot für Möwen soll separat gefasst werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen separat und in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte „Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen“ zu beschließen.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	VO Möwen (öffentlich)
---	-----------------------

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.04.2021 (GVOBl. S. 370, 372), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtvertretung vom --.--.202- für das Gebiet der Stadt Sassnitz folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. in der Altstadt
2. an der Strand- und Windpromenade
3. im Bereich des Stadthafens und des Fährhafens
4. in öffentlichen Anlagen

(2) Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gebiete ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Auszug aus der Stadtkarte. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Möwenfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert, Futter auslegt oder anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum --.--.202- in Kraft.

Sassnitz, --.--.202-

Frank Kracht

Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/334/2022
öffentlich

Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Regelungen für Hunde sollen separat gefasst werden. Die HundehalterVO M-V wurde aktuell geändert. Probleme mit Hunden in der Öffentlichkeit nehmen aktuell zu.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	Hunde Verordnung Sassnitz (öffentlich)
2	Anlage N.1 zur BV 334-2022 Hundehalter-VO (öffentlich)
3	Anlage N.2 zur BV 334-2022 Hundehalter-VO (öffentlich)

Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom --.--202- folgende Verordnung:

§ 1 Leinenzwang

(1) Im Gebiet der Stadt Sassnitz sind in den nachfolgend ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen alle Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen:

a) Altstadt in den Bereichen ---

b) Innenstadt in den Bereichen ---

d) In allen straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen Nr. 242 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung).

(2) In den dieser Verordnung beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarten (Anlagen N) sind die namentlich aufgeführten Straßen dargestellt. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Bestehende Anordnungen des Leinenzwangs nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der den Hund führenden Person (Aufsichtsperson) unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen nicht an einer maximal 2 Meter langen Leine führt
2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Vorlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sassnitz, den --.--.202-

Frank Kracht

Bürgermeister



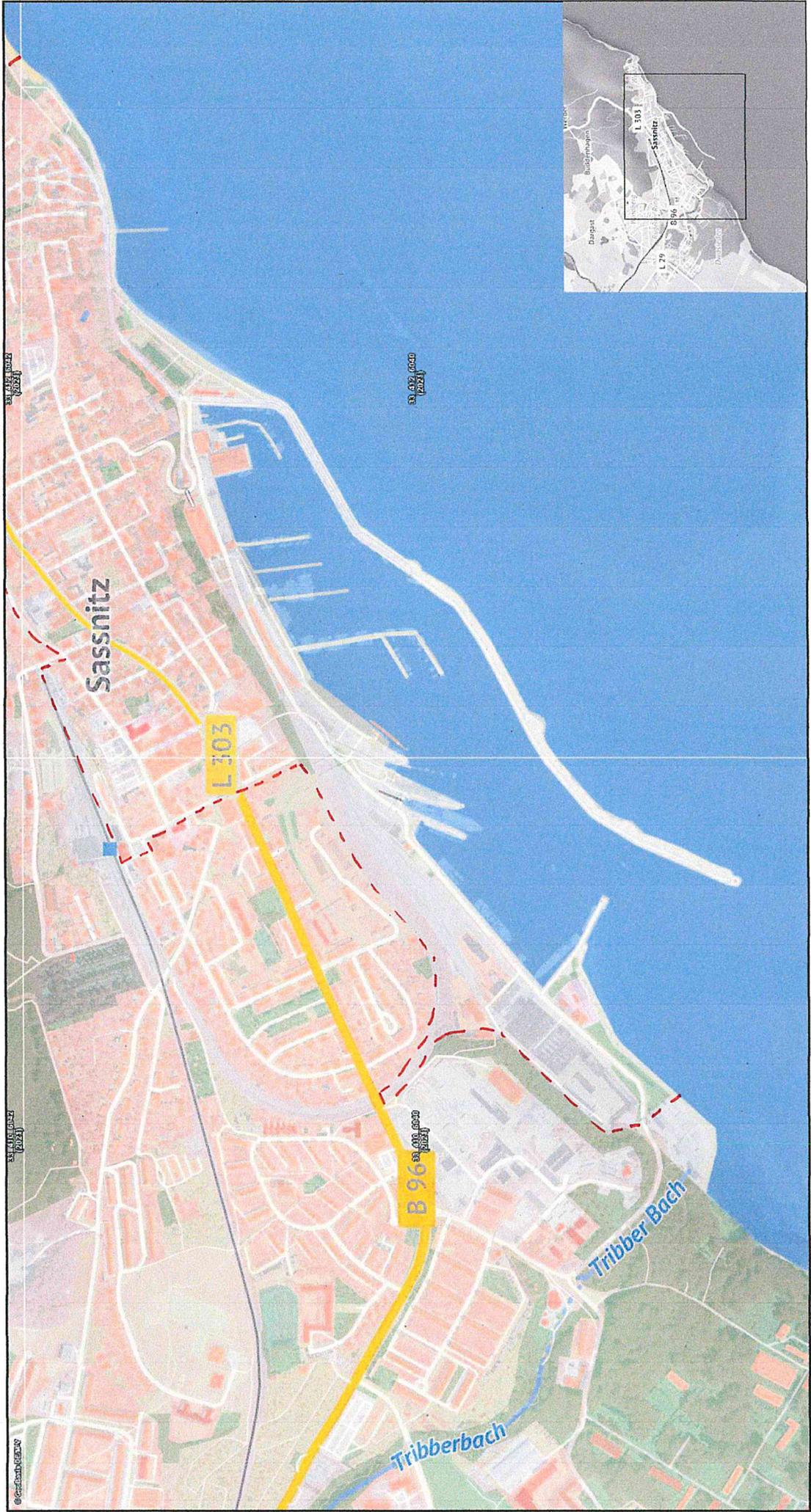
Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Der Landrat
 Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Stadt Sassnitz

Datum: 22.11.2022

© GeoBasis-DE/AV-VR



Gemarkung: Sassnitz (133138)

Flur: 7

Maßstab dieses Auszugs: 1: 10000

-A-



Landratsamt Vorpommern-Rügen
 - Der Landrat
 Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Stadt Sassnitz

Datum: 22.11.2022

© GeoBasis-DE/IM-V VR



Gemarkung: Sassnitz (133138)

Flur: 5

Maßstab dieses Auszugs: 1: 11017

Bereiber: Strauß

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/335/2022
öffentlich

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Spielplatzordnung sollen separat gefasst werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz (öffentlich)
---	---

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am --.--.202- nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Spielplätze im gesamten Stadtgebiet der Stadt Sassnitz sind der Nutzung durch Kinder gewidmet. Sie sind als öffentliche Einrichtungen unentgeltlich und allgemein zugänglich.

§ 2 Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind Anlagen, die die Stadt Sassnitz für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den NutzerInnen und deren Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen. Dies sind insbesondere die Spielgeräte, Bänke, Tische, Unterstellplätze, sanitäre Anlagen und sonstiges Zubehör wie Zäune, Pflanzkübel und Abfallbehälter.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Nutzungsregeln werden auf jedem Kinderspielplatz durch Hinweistafeln bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten sind

vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Je nach Lage des Spielplatzes kann eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeordnet werden.

§ 5 Altersgrenzen, Aufsichtspflicht

Die Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen sind grundsätzlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgelegt und daher nur diesen vorbehalten. Die Benutzung ohne die Zustimmung der erziehungs- oder aufsichtspflichtigen Person ist nicht zulässig.

Kinder unter 5 Jahren müssen stets von mindestens einer erwachsenen erziehungsberechtigten oder aufsichtspflichtigen Person begleitet werden.

Der Aufenthalt von sonstigen Personen, die keine Kinder im Sinne des Gesetzes mehr sind, ist verboten.

§ 6 Verhalten auf Kinderspielplätzen

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unzulässig sind insbesondere Handlungen, die geeignet sind, der Anlage oder ihren NutzerInnen und Schaden zuzufügen. Der Spielplatz ist sauber zu halten. Abfälle jeder Art sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

(2) Untersagt ist insbesondere das

- Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
- Grillen und jedwedem entfachen von Feuer
- Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Kinderspielzeug handelt
- Tragen von Helmen
- Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren aller Bestandteile
- Anbringen oder dessen Veranlassung von Plakaten und anderen Werbemitteln
- Entfernen von Spielplatzzubehör und -einrichtungen von ihrem Standort
- Besteigen von Bäumen
- Aufstellen von Tischen und Stühlen
- Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen
- Anbringen von Werbeträgern
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art
- Erzeugen von vermeidbarem Lärm durch Schreien, die Verwendung von Tonwiedergabegeräten aller Art und Musikinstrumente

und der Gebrauch gefährlicher Spielzeuge wie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten. Ausnahmen gelten auf den für Ballspiele ausgewiesenen Flächen.

(3) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ausschluss von der Spielplatznutzung

Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft sind oder die bereits wiederholt öffentliche Anlagen beschädigt haben, dürfen die Spielplätze nicht betreten.

Dies gilt auch für Personen, deren Verhalten auf dem Spielplatz als kinder- und jugendgefährdend anzusehen ist.

§ 9 Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen

Wer für Beschädigungen und Verunreinigungen des Spielplatzes oder seiner Einrichtungen verantwortlich ist, muss den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen §§ 4 und 5 dieser Satzung unbefugt auf dem Spielplatz aufhält
2. seiner Aufsichtspflicht für Kinder unter 5 Jahren nicht nachkommt
3. gegen die in § 6 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt oder die diesbezüglichen Aufsichtspflichten verletzt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am --.--.202- in Kraft.

Sassnitz, den --.--.202-

Frank Kracht

Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/330/2022

öffentlich

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Fütterungsverbot für Möwen soll separat gefasst werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen separat und in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte „Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen“ zu beschließen.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	VO Möwen (öffentlich)
---	-----------------------

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.04.2021 (GVOBl. S. 370, 372), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtvertretung vom --.--202- für das Gebiet der Stadt Sassnitz folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. in der Altstadt
2. an der Strand- und Windpromenade
3. im Bereich des Stadthafens und des Fährhafens
4. in öffentlichen Anlagen

(2) Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gebiete ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Auszug aus der Stadtkarte. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Möwenfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden. ✓

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert, Futter auslegt oder anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum --.--202- in Kraft.

→ Auch hier wieder der Frau!

Sassnitz, --.--202-

- Wer sorgt für die Einhaltung der Regeln?
- unsere Politiker!

Frank Kracht

Bürgermeister

Warum hier nicht:
"Mit Genehmigung der Lk o.
Ministeriums?" (Siehe
Hunde und Katzen VO)

Was genau ist damit gemeint?

→ Auszug müsste präzisiert werden, Flächen erkennbar sein!

Finanzielle Auswirkungen

- Einnahmen
- Mittel stehen zur Verfügung
- Keine haushaltsmäßige Berührung
- Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	Hunde Verordnung Sassnitz (öffentlich)
2	Anlage N.1 zur BV 334-2022 Hundehalter-VO (öffentlich)
3	Anlage N.2 zur BV 334-2022 Hundehalter-VO (öffentlich)

=> Alle meine stellt sich die Frage:

- Welche Passagen in diesen Verordnungen / Satzungen gelten, wenn es parallel dazu eine Stadtordnung gibt?

- *Leistung die nicht entsprechend zu überf. werden?*
=> *Übersetzung: Geltungsdauer der Verordnung*
Bsp.: 5 Jahre?

Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz

28.4.2020

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom ---.---.202- folgende Verordnung:

Warum nicht durch Beschluss der STV oder Leinenzwang?

§ 1 Leinenzwang

(1) Im Gebiet der Stadt Sassnitz sind in den nachfolgend ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen alle Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen:

Wo ist...

a) Altstadt in den Bereichen --- *2 welche?*

b) Innenstadt in den Bereichen --- *2 welche?*

c) ?
d) In allen straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen Nr. 242 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung).

- diese Karte ist nicht Regel

(2) In den dieser Verordnung beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarten (Anlagen N) sind die namentlich aufgeführten Straßen dargestellt. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- Übersicht nicht klar!

(3) Bestehende Anordnungen des Leinenzwangs nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der den Hund führenden Person (Aufsichtsperson) unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

Definition: was ist geeignet?

(3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

*Warum die Ausnahme?
Darf man kot eigenbeseitigen?*

Wer prüft die Einhaltung?

Sollten das nicht die Politiker sein?

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen nicht an einer maximal 2 Meter langen Leine führt

2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt

3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt

5.05m / „geeignet“

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Vorlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sassnitz, den --.--.202-

Frank Kracht

Bürgermeister

- Auch hier ist zu überlegen, eine Geltungsdauer der Satzung anzugeben! Bsp.: 5 Jahre?
- Und viele Spielplätze unterhält die Stadt?

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Sassnitz

Gilt diese Satzung auch für Spielplätze in den Wohnplätzen der Woyse? Also für private Spielplätze?

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am --.--202- nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Spielplätze im gesamten Stadtgebiet der Stadt Sassnitz sind der Nutzung durch Kinder gewidmet. Sie sind als öffentliche Einrichtungen unentgeltlich und allgemein zugänglich.

Ergänzung: „kommunalen“

§ 2 Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind Anlagen, die die Stadt Sassnitz für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den NutzerInnen und deren Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen. Dies sind insbesondere die Spielgeräte, Bänke, Tische, Unterstellplätze, sanitäre Anlagen und sonstiges Zubehör wie Zäune, Pflanzkübel und Abfallbehälter.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Nutzungsregeln werden auf jedem Kinderspielplatz durch Hinweistafeln bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten sind

vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Je nach Lage des Spielplatzes kann eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeordnet werden.

§ 5 Altersgrenzen, Aufsichtspflicht

Die Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen sind grundsätzlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgelegt und daher nur diesen vorbehalten. Die Benutzung ohne die Zustimmung der erziehungs- oder aufsichtspflichtigen Person ist nicht zulässig. ⊗

Kinder unter 5 Jahren müssen stets von mindestens einer erwachsenen erziehungsberechtigten oder aufsichtspflichtigen Person begleitet werden.

~~Der Aufenthalt von sonstigen Personen, die keine Kinder im Sinne des Gesetzes mehr sind, ist verboten.~~

Änderung: ⊗ „sollten vornehmlich diesen vorbehalten sein.“

→ Diesen Satz bitte streichen

§ 6 Verhalten auf Kinderspielplätzen

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unzulässig sind insbesondere Handlungen, die geeignet sind, der Anlage oder ihren NutzerInnen und Schaden zuzufügen. Der Spielplatz ist sauber zu halten. Abfälle jeder Art sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

(2) Untersagt ist insbesondere das

- Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
- Grillen und jedwedem entfachen von Feuer
- Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Kinderspielzeug handelt
- Tragen von Helmen
- Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren aller Bestandteile
- Anbringen oder dessen Veranlassung von Plakaten und anderen Werbemitteln
- Entfernen von Spielplatzzubehör und -einrichtungen von ihrem Standort
- Besteigen von Bäumen
- Aufstellen von Tischen und Stühlen
- Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen
- Anbringen von Werbeträgern
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art
- Erzeugen von vermeidbarem Lärm durch Schreien, die Verwendung von Tonwiedergabegeräten aller Art und Musikinstrumente

und der Gebrauch gefährlicher Spielzeuge wie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten. Ausnahmen gelten auf den für Ballspiele ausgewiesenen Flächen.

(3) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

Änderung: (P) „wenn vorhanden“

wo sind diese zu finden?

§ 7 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ausschluss von der Spielplatznutzung

Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft sind oder die bereits wiederholt öffentliche Anlagen beschädigt haben, dürfen die Spielplätze nicht betreten.

Dies gilt auch für Personen, deren Verhalten auf dem Spielplatz als kinder- und jugendgefährdend anzusehen ist.

§ 9 Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen

Wer für Beschädigungen und Verunreinigungen des Spielplatzes oder seiner Einrichtungen verantwortlich ist, muss den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen §§ 4 und 5 dieser Satzung unbefugt auf dem Spielplatz aufhält
2. seiner Aufsichtspflicht für Kinder unter 5 Jahren nicht nachkommt
3. gegen die in § 6 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt oder die diesbezüglichen Aufsichtspflichten verletzt

2 (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ---.202-

Sassnitz, den ---.202-

Frank Kracht

Bürgermeister

- Die Höhe der Geldbuße ist geringer
als beim Köwenfittchen (5.000€)
sehr gering.
in Kraft.
- Schließlich geht es ja um den
Schutz unter Kindern!

Von: Dieter Neels <d.neels@web.de>

Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 11:26

An: Kati Partecke <buero-stadtvertretung@sassnitz.de>

Betreff: Vorbereitung Ordnungsausschuss

Anmerkungen zum Top 7

Hundhalter-Verordnung

§1 (1a,b) Straßen zu benennen ist nicht nachvollziehbar.

§1 (1d) Wo gibt es in Sassnitz das Verkehrszeichen "Fußgängerzone"?

§2 (2) Welche Rechte hat der "zur Kontrolle Befugte"?

§4 Wer kann eine Ordnungswidrigkeit einfordern?

Kinderspielplatzsatzung

§4 Öffnungszeiten außer Mittagsruhe streichen.

§5 Altersgrenze unter 5 Jahren ist zu überdenken.

Es gibt ein Platz im R-R, der auch für Senioren errichtet wurde.

MfG Dieter Neels